



Limes RaCers Hesselberg

Satzung

§1	Name und Sitz des Vereins	2
§2	Zweck des Vereins	2
§3	Geschäftsjahr und Beitrag	2
§4	Mitgliedschaft	3
§5	Rechte und Pflichten	4
§6	Organe des Vereins	4
	(6.1) Die Mitgliederversammlung	5
	(6.2) Der Vorstand	6
§ 7	Haftung	6
§ 8	Regelung zum Vereinsgelände	7
§ 9	Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1.1) Der Verein führt den Namen:

Limes RaCers Hesselberg

Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

(1.2) Der Sitz des Vereins ist in Wittelshofen.

§ 2 Zweck des Vereins

(2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Modellbaus sowie des Modellsports und insbesondere die Steuerung von ferngelenkten Modellautos. Er dient der sinnvollen Freizeitgestaltung sowie der Förderung und Ausübung der handwerklichen und technischen Fähigkeiten. Insbesondere soll die Jugend aktiv an die Technik in Theorie und Praxis herangeführt und weitergebildet werden.

(2.2) Der Verein will durch das Betreiben einer Rennstrecke die Öffentlichkeitsarbeit zum Modellsport fördern und seine Arbeitsergebnisse in Form einer Internetpräsenz der Öffentlichkeit darstellen.

(2.3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2.4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2.5) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Beiträge und Spenden sowie durch Eigenleistungen und Veranstaltungen erbracht.

§ 3 Geschäftsjahr und Beitrag

(3.1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- (3.2) Den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederhauptversammlung. Sie kann für unterschiedliche Gruppen verschiedene Beträge festlegen.
- (3.2.1) Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das gesamte Kalenderjahr fällig. Befindet sich ein Mitglied über den 30. Juni des laufenden Jahres hinaus in Verzug, kann der Vorstand dem Mitglied unter letztmaliger Fristsetzung zur Zahlung den Ausschluss androhen. Über einen Ausschluss nach fruchtlosem Fristablauf entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss entbindet jedoch nicht von der Zahlungsverpflichtung des rückständigen Beitrages.
- (3.2.2) Sollte einem Mitglied Zahlungshöhe oder -weise aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dauernd oder vorübergehend nicht möglich sein, ist der Vorstand berechtigt, im Einzelfall Sonderregelungen zu treffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (4.1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (4.2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, zur Förderung und Gestaltung des Vereins im Sinne seines Zweckes beizutragen.
- (4.3) Als fördernde Mitglieder können Personen, Verbände und Organisationen in den Verein aufgenommen werden, die in ihrer Arbeit dem Vereinszweck dienlich sind.
- (4.4) Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von allen Zahlungen befreit.
- (4.5) Die Aufnahme zum Mitglied nach Ziffer 4.2 und 4.3 erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Die Zustimmung beinhaltet gleichzeitig die Bevollmächtigung zur Ausübung aller Mitgliedsrechte. Ausgenommen hiervon sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit in Vereinsfunktionen.
- Ein Mindesteintrittsalter besteht nicht. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren ist bei allen Aktivitäten die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit von 6 Monaten. Wird die Mitgliedschaft während der Probezeit beendet, entweder durch eine Austrittserklärung oder durch Ausschluss, können 50 % des Jahresbeitrages rückerstattet werden.
- (4.6) Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Auf Verlangen der Bewerberin oder des Bewerbers wird die Ablehnung begründet. Die Mitglieder sind auf der Internet-Seite darüber zu informieren.

- (4.7) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich aktiv, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung, am Vereinsleben - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - zu beteiligen.
- (4.8) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung oder mit der Erteilung der Einzugsermächtigung.
- (4.9) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
- (4.9.1) Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären. In der Probezeit ist der Austritt 2 Wochen vor Ablauf der Selben dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (4.9.2) Der Ausschluss kann erfolgen durch:
- a) im Falle des Beitragsverzuges gemäß Ziffer (3.2.1).
 - b) bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, den Verein oder einzelnen Mitgliedern.
- (4.10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und es besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen (Ausnahme siehe (4.5) Probezeit), Aufnahmegebühren sowie Sonderumlagen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (5.1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5.2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (5.3) Jedes Mitglied hat das Recht:
- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - b) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
 - c) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Handhabung und Benutzung.
 - d) ab dem 18. Lebensjahr zu wählen und abzustimmen.
 - e) ab dem 21. Lebensjahr selbst zum Vorstand gewählt zu werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (6.1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

(6.2) Die Mitgliederversammlung

- (6.2.1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und muss vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 1 Woche eingeladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder als Bekanntmachung auf der Internetseite.
- (6.2.2) Im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. In die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung sind aufzunehmen:
- a). Bericht des Vorstandes und des Kassenwartes
 - b). Bericht des Kassenprüfers
 - c). Entlastung des Vorstandes
 - d). Festsetzung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr
 - e). Bei Ablauf der Wahlzeit, Neuwahl des Vorstandes
- (6.2.3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt oder das Vereinsinteresse es erfordert.
- (6.2.4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit dies in der Satzung nicht anders geregelt ist.
- (6.2.5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) die Beitragsordnung
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - g) alle sonstigen für den Verein wichtigen Angelegenheiten
 - h) Auflösung des Vereins
- (6.2.6) Satzungsänderungen, Mitgliederausschluss und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (6.2.6) Wahlen sind in der Regel offen (durch Handzeichen) durchzuführen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied gegen diese Methode ist, wird die Wahl geheim durchgeführt.
- (6.2.7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer, Versammlungsleiter (vorrangig Vorstandsmitglied) zu unterschreiben. Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden. Erfolgt kein Einspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gilt dieses als genehmigt.
- (6.2.8) Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer. Dieser überprüft die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt nicht auf die Zeckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand

angehören.

(6.3) Der Vorstand

(6.3.1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Streckenwart

(6.3.2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Bis dahin wird das Amt des Ausgeschiedenen von den anderen Vorstandsmitgliedern mitverwaltet.

(6.3.3) Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam Vertretungs- und Zeichnungsberechtigt.

(6.3.4) Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlung der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes (z. B. in der Vorstandssitzung) und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm selbst und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzungen können beim Vorstand eingesehen werden.

(6.3.5) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über Ausgaben aus dem Vereinsvermögen kann nur der Gesamtvorstand beschließen.

(6.3.6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins unter ordnungsgemäßer Buchung aller Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(6.3.7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Haftung

(7.1) Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht. Der Verein haftet außerdem nicht für Schäden an Modellfahrzeugen und deren Zubehör, die im Rahmen der Sportausübung entstehen.

(7.2) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 250 € für den

Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 250 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 Regelung zum Vereinsgelände

- (8.1) Die Nutzung des Vereinsgeländes und der Rennstrecke wird in einer Bahnordnung geregelt. (Die Bahnordnung ist nicht Teil dieser Satzung)

§ 9 Auflösung des Vereins

- (9.1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung muss durch 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (9.2) Das Vermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins, nach Abzug aller Beträge für den Ausgleich von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, an die Gemeinde Wittelshofen gespendet die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke weiterleitet.

Beschlossen und genehmigt durch die Gründungsversammlung

Sinbronn den 12.04.2008

Abgeändert und genehmigt durch die Mitgliederversammlung

Wittelshofen den 28.01.2012